

Verein der Freunde und Förderer der GGS Albertus Magnus e.V.  
Eschweiler über Feld  
Josefstr. 2  
52388 Nörvenich

## AUFNAHME - ANTRAG

Ich bitte um Aufnahme in den Verein der Freunde und Förderer der GGS Albertus Magnus Eschweiler über Feld. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und die festgelegte Kündigungsfrist an. Meine Mitgliedschaft endet ohne weitere Erklärung nach der Abmeldung meines Kindes von der GGS Albertus Magnus. Eine vollständige Satzung wird mir auf Verlangen ausgehändigt.

Familienname : \_\_\_\_\_

Vorname : \_\_\_\_\_

Anschrift : \_\_\_\_\_

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für das Kalenderjahr € 12,00. Dieser ist bis spätestens zum 31. Dezember jeden Jahres einzuzahlen.

Ich bin damit einverstanden, dass Name und Anschrift zum Zwecke von Mitteilungsanschriften maschinell gespeichert werden.

52388 Nörvenich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (eigenhändige Unterschrift)

---

### Auszug aus der Satzung

#### § 3.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung der Albertus Magnus Gemeinschaftsgrundschule in deren Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend. Er will die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird erwirkt.
2. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu den in dieser Satzung niedergelegten Zwecken verwendet werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nörvenich als Schulträger der Albertus Magnus Gemeinschaftsgrundschule mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise für die Albertus Magnus Gemeinschaftsgrundschule verwendet wird.

#### § 4

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Mitgliedschaft die Satzung an.
2. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod;
  - b) freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende erfolgen kann und spätestens bis zum 30.09. eines Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt sein muß;
  - c) Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ziele des Vereins.

#### § 5

1. Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der schriftlich, unter Wahrung einer zweiwöchigen Frist mit Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder von
  - a) 2/3 über die Änderung und Ergänzung der Satzung;
  - b) 2/3 über die Festsetzung des jährlich zu zahlenden Mindestbeitrages;
  - c) 3/4 über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7, Abs. 2. a) bis e);
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - c) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
  - d) die Entlastung des Vorstandes;
  - e) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder (ausgenommen Ziff. 3).
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor ihrem Zusammentritt dem Vorstand schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen.

**IBAN: DE20395501100006430656; BIC: SDUEDE33XXX**  
**Sparkasse Düren**